

**Kurztitel**

Arbeitsinspektionsgesetz 1993

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 27/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 63/1997

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 12

**Inkrafttretensdatum**

01.07.1997

**Außerkrafttretensdatum**

30.12.2009

**Abkürzung**

ArbIG

**Index**

60/02 Arbeitnehmerschutz

**Text****Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren**

§ 12. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 7) Partei.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Übersendung ist binnen drei Tagen ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, abzugeben.

(3) Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate.

(4) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung zu.

(5) In Berufungsverfahren ist auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Berufungsbehörde ein Bundesminister ist.

(6) Für die Entsendung von Organen der Arbeitsinspektion zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die

Kommissionsgebühren der Arbeitsinspektion gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.

**Zuletzt aktualisiert am**

06.03.2025

**Gesetzesnummer**

10008840

**Dokumentnummer**

NOR12113077

**alte Dokumentnummer**

N6199715561A